

Verfahrensgang

OLG München, Beschl. vom 16.08.2017 - 34 SchH 14/16, [IPRspr 2017-299](#)

Rechtsgebiete

Schiedsgerichtsbarkeit

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Rechtsnormen

AEUV **Art. 102**

BGB **§ 134**; BGB **§ 305c**; BGB **§ 307**; BGB **§ 310**

CISG **Art. 7 f.**; CISG **Art. 8**; CISG **Art. 9**; CISG **Art. 14**

GWB **§§ 19 f.**; GWB **§ 22**

GZVJu-Bay **§ 7**

ZPO **§ 1025**; ZPO **§ 1029**; ZPO **§ 1031**; ZPO **§ 1032**; ZPO **§ 1034**; ZPO **§§ 1036 f.**; ZPO **§ 1042**;

ZPO **§ 1043**; ZPO **§ 1062**

Fundstellen

LS und Gründe

ZVertriebsR, 2017, 371

IHR, 2018, 12

NJOZ, 2018, 1791

WuW, 2018, 288

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-299>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

sei daher auf solche Vereinbarungen nicht anwendbar. Selbst bei Anwendung von Art. 8, 14 ff. CISG wäre die Schiedsklausel wirksam vereinbart worden, da der Vertrag von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden sei. Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde geben diese Erwägungen keinen Anlass für eine Fortbildung des Rechts durch das Rechtsbeschwerdegericht.

[19] Das Schiedsgericht des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. hat seinen Sitz in Hamburg. Bei einem Schiedsort in Deutschland gilt gemäß § 1025 I ZPO für die Form der Schiedsvereinbarung zwingend § 1031 ZPO (vgl. MünchKomm-ZPO-Münch, 4. Aufl., § 1031 Rz. 20; *Wieczorek-Schütze*, ZPO, 4. Aufl., § 1031 Rz. 7; BeckOK-ZPO-Wolff/Eslami, 24. Ed., § 1031 Rz. 6; *Musielak-Voit*, ZPO, 14. Aufl., § 1031 Rz. 17; hierzu auch Begr. RegE zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts, BT-Drucks. 13/5274 S. 36). Demgegenüber ist der Anwendungsbereich des UNÜ nur eröffnet, wenn die Schiedsabrede zu einem ausländischen Schiedsspruch i.S.v. Art. 1 Abs. 1 UNÜ führen kann, was einen ausländischen Schiedsort voraussetzt (vgl. BGH, Urt. vom 8.6.2010 – XI ZR 41/09², WM 2010, 2032 Rz. 19 m.w.N.). Dabei kann im Streitfall dahinstehen, ob in Fällen einer die Schiedsvereinbarung erfassenden Rechtswahl der Parteien kumulativ auch die Anforderungen des gewählten Rechts erfüllt sein müssen (vgl. *Musielak-Voit* aaO). Nach den Feststellungen des OLG haben die Parteien keine Rechtswahl für ein ausländisches Recht getroffen. Die Rechtsbeschwerde macht Abweichendes auch nicht geltend. Da der formgültige Abschluss der Schiedsvereinbarung gesonderter Beurteilung bedarf (vgl. § 1040 I 2 ZPO), ist ferner unerheblich, ob auf den Kaufvertrag, aus dessen Nichterfüllung die Antragsgegnerin ihren Zahlungsanspruch ableitet, ungarisches Recht anwendbar ist.

[20] c) Die Schiedsvereinbarung ist allerdings Teil eines Kaufvertrags über Waren zwischen Parteien, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, wobei beide Staaten Vertragsstaaten des CISG sind. Damit ist nach Art. 1 I lit. a das in Deutschland als nationales Recht geltende CISG grundsätzlich anwendbar. Ob infolgedessen für die Einbeziehung der Schiedsklausel in den Vertrag die Art. 14 bis 24 CISG gelten (vgl. BeckOK-Buchwitz, BGB [Stand: 1.5.2017], CISG, Art. 14 Rz. 27 a.E.), kann offen bleiben.

[21] Das OLG hat angenommen, dass die Schiedsvereinbarung auch bei Anwendung des CISG wirksam zustande gekommen ist (vgl. Art. 18 I und II CISG). Die Parteien haben übereinstimmende Vertragserklärungen ausgetauscht, die unmittelbar die Schiedsvereinbarung enthalten. Es kommt deshalb auch in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob sie die Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. wirksam für ihren Vertrag vereinbart haben, die in § 2 II die Anwendung des CISG ausschließen. Dementsprechend stellen sich die von der Rechtsbeschwerde umfangreich erwogenen Fragen zur Zulässigkeit und zu den Voraussetzungen einer Rechtswahl in AGB im Streitfall nicht.“

299. *Wirksames Zustandekommen einer Schiedsvereinbarung durch Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in Handelskontrakten des internationalen Warengeschäfts sowie Bestimmbarkeit des vereinbarten Schiedsgerichts durch Auslegung der Schiedsklausel (arbitration of seller).*

² IPRspr. 2010 Nr. 210b.

OLG München, Beschl. vom 16.8.2017 – 34 SchH 14/16: IHR 2018, 12; NJOZ 2018, 1791; WuW 2018, 288; ZVertriebsR 2017, 371.

Die ASt., eine S.r.l. mit Sitz in Spanien, verlangt die Feststellung der Unzulässigkeit eines von der AGg., einer bay. OHGmbH, beim Schiedsgericht der Produktenbörse W. e.V. eingeleiteten Schiedsverfahrens. Die Parteien handeln mit Biodinkel. Zwischen ihnen bestehen Geschäftsbeziehungen seit 2011. Mit ihrer Klage vom Oktober 2016 begehrt die AGg. die Verurteilung der ASt. zur Zahlung wegen Nichterfüllung der Abnahmepflicht aus zwei Kontrakten über Biodinkelkerne. Im „Verkaufskontrakt“ wurde die Geltung der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel n.F. und als Gerichtsstand das Schiedsgericht des Verkäufers/Arbitration of seller (hier: das Schiedsgerichts der Produktenbörse W. e.V. mit entspr. Schiedsgerichtsordnung) vereinbart.

Nach Mitteilung des Schiedsgerichts der Produktenbörse W. e.V. über die bei ihm eingegangene Schiedsklage der AGg. hat die ASt. noch vor Bildung des Schiedsgerichts bei Gericht beantragt festzustellen, dass zwischen den Parteien keine wirksame Schiedsvereinbarung vorliegt und die von der AGg. am 7.10.2016 vor dem Schiedsgericht der Produktenbörse W. e. V. eingereichte Schiedsklage keiner Schiedsvereinbarung unterfällt. Die AGg. hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

„II. 1. Das auf die erhobene Schiedsklage abstellende Begehren der ASt. ist dahingehend auszulegen, dass die Unzulässigkeit des hierdurch bestimmten schiedsrichterlichen Verfahrens festgestellt werden soll (vgl. *Stein-Jonas-Schlosser*, ZPO, 23. Aufl., § 1032 Rz. 39), denn mit dem Feststellungsantrag nach § 1032 II ZPO kann die Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens im Ganzen wegen Fehlens einer gültigen, den Gegenstand des Schiedsverfahrens abdeckenden und durchführbaren Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden (BGH, SchiedsVZ 2012, 281/282 m.w.N.; BayObLGZ 1999, 255/268 f.; 2001, 311/315; Münch-KommZPO-Münch, 4. Aufl., § 1032 Rz. 24 f.).

Für die Entscheidung hierüber ist das OLG München zuständig (§§ 1062 I Nr. 2, V ZPO, 1025 I i.V.m. § 7 ZGVJ vom 11.6.2012 [BayGVBl. 295]); denn in dessen Zuständigkeitsbezirk liegt nach der Vereinbarung, die die Schiedsklage für sich in Anspruch nimmt und auf deren Gültigkeit es in diesem Zusammenhang nicht ankommt, der Ort (Würzburg) des inländischen Schiedsverfahrens (vgl. § 1043 I 1 ZPO).

Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig, insbes. vor Bildung des Schiedsgerichts gestellt. Darüber hinaus besteht ein Rechtsschutzinteresse der ASt. an der begehrten Feststellung auch noch, nachdem das Schiedsgericht nach Antragstellung konstituiert wurde (BGH aaO 283; *Zöller-Geimer*, ZPO, 31. Aufl., § 1032 Rz. 25). Dass die ASt. vorsorglich einen Schiedsrichter ihrer Wahl benannt hat, nimmt ihr nicht die Berechtigung, die Unzulässigkeit des Schiedsverfahrens geltend zu machen.

2. In der Sache hat der Antrag keinen Erfolg, da der von der AGg. erhobenen Schiedsklage wirksame und durchführbare Schiedsvereinbarungen zugrunde liegen, nach denen das angegangene ständige Schiedsgericht zur Entscheidung über die streitigen Ansprüche berufen ist.

Ob die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel und damit die Schiedsklausel gemäß deren § 1 formwirksam einbezogen sind, muss nicht entschieden werden, denn schon die vertragliche Bestimmung zum so bezeichneten ‚Gerichtsstand‘ stellt eine formgültige und auch im Übrigen wirksame Schiedsvereinbarung dar, nach der dem angerufenen ständigen Schiedsgericht die Entscheidung über die

gegenständlichen Streitsachen obliegt. Kein anderes (vgl. BGH, NJW 1983, 1267¹), sondern dasselbe ständige Schiedsgericht ist auch dann vereinbart, wenn – unterstellt – die Einheitsbedingungen und mit ihnen die Schiedsklausel gemäß deren § 1 Vertragsbestandteil geworden sind.

a) Vertragsbestandteil geworden ist jedenfalls die formularmäßige Bestimmung ‚Gerichtsstand: Schiedsgericht des Verkäufers/arbitration of seller‘. Die nach §§ 1025 I, 1043 I 1 ZPO maßgeblichen (vgl. *Zöller-Geimer* aaO § 1031 Rz. 1) Formanforderungen des § 1031 I ZPO sind durch die wechselseitige Faxübersendung der die Klausel enthaltenden Dokumente erfüllt.

Dass die Klausel unabhängig von der Einbeziehung der Einheitsbedingungen gelten soll, ergibt sich sowohl aus der äußeren Gestaltung als eigenständige Bedingung als auch aus dem inhaltlich begrenzten Regelungsgehalt, der gegenüber dem Hauptvertrag und den für ihn geltenden Bedingungen selbständige Bedeutung hat.

b) Damit liegt eine Schiedsvereinbarung vor, mit welcher die Entscheidungskompetenz hins. des Gegenstands der Schiedsklage dem angegangenen Schiedsgericht übertragen wurde.

aa) Notwendiger Inhalt einer wirksamen Schiedsvereinbarung i.S.d. § 1029 ZPO ist neben der Derogation der staatlichen Gerichte die eindeutige Benennung des für die Entscheidung eines bestimmten Rechtsverhältnisses zuständigen Schiedsgerichts (BGH NJW 1983 aaO; Senat vom 7.1.2009 – 34 SchH 14/08, juris Rz. 19 m.w.N.; *Zöller-Geimer* aaO § 1029 Rz. 28).

bb) Die erforderliche Auslegung der Vertragsklausel richtet sich mangels ausdrücklicher oder konkludenter Parteivereinbarung über das Schiedsvereinbarungsstatut nach dem Recht des Schiedsorts (*MünchKommZPO-Münch* aaO § 1029 Rz. 39 / 29 f., 33, 34; *Staudinger-Hausmann*, BGB [2016], IntVertrVerfR Rz. 449, 452; *Geimer*, IZPR 7. Aufl. Rz. 3789, 3791), somit hier nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; nichts anderes ergibt sich vorliegend, wenn – ggf. unter Zugrundelegung des Rechtsgedankens von Art. 4 I lit. a, IV Rom I-VO – zur Bestimmung des Schiedsstatuts auf die *lex causae* abgestellt wird (*MünchKommZPO-Münch* aaO Rz. 37 f.; *Staudinger-Hausmann* aaO Rz. 456).

Maßgeblich sind die Auslegungsgrundsätze des Art. 8 CISG (*MünchKomm-Gruber*, 7. Aufl., Art. 8 CISG Rz. 6), da die Parteien der gegenständlichen grenzüberschreitenden Warenkaufverträge ihre Niederlassungen in Vertragsstaaten haben und ein Ausschlussgrund – insbes. eine vertragliche Abbedingung – nicht vorliegt.

cc) ... (1) Es ist nicht zweifelhaft, dass die Schlagworte ‚Schiedsgericht/arbitration‘ in einem Handelsgeschäft zwischen erfahrenen, international agierenden Kaufleuten als Derogation der staatlichen Gerichte zugunsten der privaten Schiedsgerichtsbarkeit für Streitigkeiten aus dem Vertrag zu verstehen sind. Der in zwei Sprachen inhaltlich deckungsgleich gehaltene Hinweis auf die Schiedsgerichtsbarkeit lässt keine andere Deutung zu, zumal wenn – wie hier – an den Geschäften zwei Formkaufleute beteiligt sind, die branchenüblich organisiert und mit der Einrichtung von Schiedsgerichten bei Branchenverbänden vertraut sind ...

(2) ... Vor dem Hintergrund dieser tatsächlichen Umstände ist die Bedeutung der Wendung ‚arbitration of seller‘ nicht zweifelhaft. Vielmehr ist damit dasjenige ständige Schiedsgericht als das berufene bezeichnet, das von derjenigen Organisation

¹ IPRspr. 1982 Nr. 192A.

bereitgestellt wird, der die nach den Kontrakten als Verkäuferin anzusehende Partei – das ist jeweils die AGg. – angehört. Ob die spanische Branchenorganisation, bei der die ASt. Mitglied ist, selbst ein Schiedsgericht bereitstellt, kann dahinstehen ...

Dass das danach zuständige Schiedsgericht weder in der Klausel namentlich bezeichnet ist noch dem übrigen Vertragstext aus sich heraus entnommen werden kann, ist unschädlich ...

(3) Die notwendige Konkretisierung auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis ergibt sich bereits aus der Aufnahme der Klausel in konkrete Vertragsdokumente. Damit sind alle Streitigkeit aus dem jeweiligen Vertrag der Schiedsbindung unterworfen (vgl. *Stein-Jonas-Schlosser* aaO § 1029 Rz. 13) ...

e) Die Schiedsvereinbarung ist nicht gemäß §§ 19, 20, 22 III GWB, Art. 102 AEUV i.V.m. § 134 BGB wegen Verstoßes gegen zwingende Vorschriften des nach dem Schiedsvereinbarungsstatut (...) maßgeblichen deutschen Kartellrechts nichtig.

aa) ... Als missbräuchliches Ausnutzen einer marktbeherrschenden Stellung sind solche Verhaltensweisen verboten, die dem marktbeherrschenden Unternehmen auf Kosten der Marktgegenseite Vorteile, auch etwa günstigere Geschäftsbedingungen, verschaffen, die es bei einem hinreichend wirksamen Wettbewerb nicht erhalten hätte und die letztlich dessen Marktmacht perpetuieren. Solche Verhaltensweisen sind auch nach Art. 102 AEUV verboten.

bb) Das Verlangen nach Abschluss einer Schiedsvereinbarung und die vorgegebene Wahl des bei derjenigen Organisation angesiedelten ständigen Schiedsgerichts, dem die AGg. als Klauselverwenderin angehört, erfüllen für sich genommen diese Kriterien nicht (vgl. auch BGH, *SchiedsVZ* 2007, 163/164). Der Gesetzgeber hat mit dem *SchiedsVfG* die kategorische Nichtigkeitsfolge des § 1025 II ZPO in seiner bis 31.12.1997 geltenden Fassung aufgegeben. [...] Angesichts der Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes in der Schiedsgerichtsbarkeit sowie im Hinblick darauf, dass mit der neu eingeführten Vorschrift des § 1034 II ZPO eine ausgewogene Zusammensetzung des Schiedsgerichts sichergestellt ist (*BT-Drucks.* 13/5274 S. 34), wurde diese gesetzliche Sanktion als zu weitgehend aufgegeben. Der gesetzgeberische Wille ist auch bei Auslegung und Anwendung des wettbewerbsrechtlichen Begriffs des Missbrauchs zu beachten.

cc) Zudem wird das Ernennungsrecht der ASt. durch die Vorgabe des ständigen Schiedsgerichts nicht unzulässig eingeschränkt ...

dd) Ein verbotener Missbrauch von Marktmacht oder ein Ausnutzen wirtschaftlicher Überlegenheit ist auch nicht deshalb zu bejahen, weil das einseitig diktierte Schiedsgericht den notwendigen Verfahrensstandards nicht genüge. Die diesbezüglichen Behauptungen der ASt. sind unzutreffend; sie beruhen auf einer unvollständigen Berücksichtigung der beanstandeten Regelungen der *SchGO*. Darauf, ob diese zwischen den Parteien wirksam vereinbart worden ist, kommt es deshalb auch in diesem Zusammenhang nicht an ...

f) Die vorformulierte Schiedsvereinbarung ist nicht überraschend.

Es kommt nicht darauf an, ob es sich insoweit um eine Frage der wirksamen Einbeziehung oder der Inhaltskontrolle handelt (hierzu *MünchKomm-Gruber* aaO Art. 14 CISG Rz. 35). Eine im geschäftlichen Verkehr verwendete Schiedsklausel ist jedenfalls im Regelfall weder i.S.v. § 305c BGB noch nach Art. 7, 8, 14 CISG überraschend (*Stein-Jonas-Schlosser* aaO Rz. 18; *MünchKommZPO-Münch* aaO

Rz. 24; zu Verbraucherverträgen BGH, NJW 2005, 1125/1126). Dies gilt auch hier. Bei sehr überschaubarem Vertragsumfang ist die Schiedsvereinbarung als eigenständiger Punkt im Rahmen einer geschlossenen Auflistung AVB formuliert. Der Inhalt der Klausel, wie er sich nach Auslegung darstellt, entspricht – wie dargelegt – dem nach den äußeren Umständen maßgeblichen Verständnis, wie es von einer vernünftigen Person in einer der ASt. vergleichbaren Position unter den gleichen Umständen aufgefasst worden wäre (vgl. MünchKomm-Gruber aaO Art. 8 CISG Rz. 12).

g) Die Schiedsklausel hält darüber hinaus einer inhaltlichen Kontrolle stand.

Die ASt. wird durch die Klausel nicht unangemessen benachteiligt. Dahinstehen kann insoweit, ob als Prüfungsmaßstab die Bestimmungen des nationalen Rechts (OLG Hamm, IHR 2012, 241/242²; *Staudinger-Magnus* aaO Art. 14 CISG Rz. 42; MünchKomm-*Huber* aaO Art. 4 CISG Rz. 33) oder die Wertungen, die in den Bestimmungen des UN-Kaufrechts ihren Niederschlag gefunden haben, unmittelbar heranzuziehen sind. Auch bei der Angemessenheitskontrolle nach §§ 307, 310 BGB ist der Leitbildcharakter des UN-Kaufrechts zu beachten (MünchKomm-*Huber* aaO).

aa) Eine Schiedsbindung unter kaufmännischen Unternehmen, die grenzüberschreitend am Marktgeschehen teilnehmen, erscheint grunds. nicht unangemessen; insbes. muss kein besonderes Bedürfnis für die Einsetzung eines Schiedsgerichts seitens des Verwenders vorliegen (BGH, NJW 2005 aaO; MünchKommZPO-*Münch* aaO).

bb) Eine Unangemessenheit folgt auch nicht daraus, dass die AGG. als Verwenderin der AGB das Schiedsgericht bei dem Börsenverein vorgegeben hat, dem sie in ihrer Funktion als Handeltreibende beigetreten ist (vgl. MünchKommZPO-*Münch* aaO). Dies gilt hier erst recht deshalb, weil zwar das Handelsgeschäft durch die Parteien internationalen Bezug hat, die Abwicklung aber ausschließlich in Deutschland am Sitz der AGG. stattfinden soll; damit besteht ein sachlicher Bezugspunkt zum ausgewählten Schiedsgericht.

Eine unangemessene Benachteiligung wegen Intransparenz stellt es nicht dar, dass die Schiedsinstitution nicht namentlich bezeichnet ist. Trotz fehlender Registeröffentlichkeit ist nichts dafür ersichtlich, dass die mit der Notwendigkeit einer entspr. Erkundigung verbundene Erschwernis die kaufmännische Vertragspartei der Verwenderin bei der Verfolgung eigener Rechte beeinträchtigen würde.

Auf die behauptete personelle Verflechtung zwischen der Schiedsklägerin und der Geschäftsführung des Vereins, der das vereinbarte ständige Schiedsgericht bereitstellt, kommt es auch in diesem Zusammenhang nicht an. Zwar muss die Schiedsvereinbarung mit den Grundsätzen überparteilicher Rechtspflege vereinbar sein (vgl. § 1034 II ZPO), wozu auch gehört, dass die Besetzung des Schiedsgerichts ein unparteiliches Verfahren (§ 1042 I ZPO) zu gewährleisten imstande ist (vgl. BGH, NJW 2016, 2266³ Rz. 24 [Pechstein]; *Schütze*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren 6. Aufl., Rz. 277). Die individuelle Unabhängigkeit und Neutralität der Schiedsrichter ist aber grundsätzlich – auch nach der SchGO – gegeben. Danach ist das Schiedsgericht als unabhängige und unparteiische Stelle organisiert. Die behaupteten Möglichkeiten der Einflussnahme durch den Vereinsvorstand bestehen – wie ausgeführt [II. 2. litt. e) dd)] nicht. Die Wahl des Schiedsgerichts läuft daher nicht auf ein ‚Richten in eigener Sache‘ hinaus, zumal die AGG. auf die konkrete Zusammensetzung des Schiedsgerichts maßgeblichen Einfluss nehmen kann und genommen hat.

² IPRspr. 2011 Nr. 29 (LS).

³ IPRspr. 2016 Nr. 311.

Gibt die Schiedsvereinbarung einer Partei ein Übergewicht bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts, so führt dies zudem nicht ohne weiteres zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung; der benachteiligten Partei stehen vielmehr die Rechtsbehelfe des § 1034 II ZPO zur Verfügung (BGH aaO [Pechstein] Rz. 35; *Schütze* aaO Rz. 281) ...

... Auf die personelle Verbundenheit zur Schiedsklagepartei gestützte Bedenken gegen die Unparteilichkeit von Schiedsrichtern sind nach §§ 1036, 1037 ZPO geltend zu machen.

h) Der Umstand, dass die ASt. aufgrund der von der AGg. gestellten AGB den Hauptvertrag nur bei gleichzeitigem Abschluss einer Schiedsvereinbarung schließen kann, steht einer freiwilligen Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung nicht entgegen (BGH aaO [Pechstein] Rz. 54 f.).

i) Für eine Sittenwidrigkeit der Schiedsklausel bestehen – wie sich aus Vorstehendem ergibt – keine Anhaltspunkte.

j) Selbst wenn – unterstellt – die Einheitsbedingungen wirksam in die Verträge einbezogen wurden (vgl. BGHZ 149, 113/116 ff.⁴; OLG Naumburg, Ur. vom 13.2.2013 – 12 U 153/12⁵; OLG Düsseldorf, Beschl. vom 22.7.2014 – 4 Sch 8/13⁶; OLG Stuttgart, Beschl. vom 21.12.2015 – 1 SchH 1/15⁷) – etwa aufgrund Handelsbrauchs, Art. 9 II CISG – und die in § 1 der Einheitsbedingungen enthaltene Schiedsvereinbarung Vertragsbestandteil wurde (s. allerdings BGH, Beschl. vom 6.4.2017 – I ZB 69/16⁸), folgt daraus die Zuständigkeit keines anderen als des angerufenen Schiedsgerichts.

Denn nach § 1 Nr. 1 der Einheitsbedingungen ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. [...] Gemäß § 1 Nr. 3 Satz 1 ist konkret das Schiedsgericht zuständig, das zwischen den Parteien vereinbart ist. Vereinbart aber haben die Vertragsparteien – wie oben ausgeführt – mit der Klausel über den so bezeichneten ‚Gerichtsstand‘ die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bei der Produktenbörse, der die Verkäuferin angehört. Die weiteren Bestimmungen in § 1 Nr. 3, die nur den Fall einer fehlenden Vereinbarung regeln, sind hier ohne Bedeutung.“

300. *Eine Verletzung der nach § 293 ZPO bestehenden Ermittlungspflicht hinsichtlich des in einem anderen Staat (hier: der Russischen Föderation) geltenden Rechts stellt keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar.*

Aufhebungsgründe im Sinne von § 1059 II Nr. 1 ZPO und Versagungsgründe im Sinne von Art. V Abs. 1 UNÜ sind nur zu berücksichtigen, wenn die Partei, die sie geltend macht, sich substantiiert darauf beruft. [LS der Redaktion]

BGH, Beschl. vom 22.11.2017 – I ZB 92/17: SchiedsVZ 2018, 193 m. Anm. *Schreiber*.

Die AGg. hat beantragt, die Zwangsvollstreckung aus einem Beschluss des OLG, mit dem ein ausländischer Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt worden ist und den sie mit der Rechtsbeschwerde angegriffen hat, ohne oder hilfsweise gegen Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen.

⁴ IPRspr. 2001 Nr. 26b.

⁵ IPRspr. 2013 Nr. 48.

⁶ IPRspr. 2014 Nr. 272.

⁷ IPRspr. 2015 Nr. 280.

⁸ Siehe oben Nr. 296.